

§ 4

Die Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise sind als registrierende Stelle verpflichtet, über die erfolgte Registrierung eine Bescheinigung gemäß Muster auszustellen und an die meldenden Betriebe abzugeben sowie die abgegebenen Meldungen in einer Liste laufend zu registrieren.

Muster

Registrierbescheinigung  
gemäß § 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 22. Dezember 1952

zur Verordnung  
über die Regelung des Stellenplanwesens  
(GBl. S. 1411)

vom.....

Für den Betrieb:.....

Industriezweig:.....

Ort: ..... Straße:.....

wurden auf Grund der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Regelung des Stellenplanwesens vom 12. Juli 1951 (GBl. S. 689) die Zahl der Beschäftigten sowie die Brutto- und Durchschnittsentgelte unter der laufenden Nummer..... registriert.

Ort:..... den..... 1953

Kontrollvermerk  
des  
Kreditinstitutes:

Registrierende Stelle:

Rat des Kreises:.....  
(Finanzabteilung)

.....  
(Name) (Dienstbezeichnung)

§ 5

(1) Die Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise ordnen die registrierten Meldungen nach Industriezweigen und stellen sie nach Hauptverwaltungen der Industriezweige bis zum 5. Februar 1953 zusammen.

Industriezweig:--- .....

Hauptverwaltung: .....

| Lfd. Nr. | Betrieb: | Zahl der Beschäftigten im Monat November 1952<br>(Zeile 10 der reg. Meldung) | Gez. Bruttoentgelte im Monat November 1952<br>(Zeile 10 der reg. Meldung) |
|----------|----------|--|---|
|          |          |  |   |

(2) Die registrierten Meldungen gemäß § 1 sind mit der Registrierliste gemäß § 4 und der Zusammenstellung gemäß § 5 dieser Durchführungsbestimmung von den Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise bis zum 5. Februar 1953 der zuständigen Bezirksinspektion der Stellenplankommission bei der Bezirksinspektion der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle einzureichen.

(3) Die Bezirksinspektionen der Stellenplankommission übermitteln bis zum 8. Februar 1953 die registrierten Meldungen mit den Registrierlisten und der Zusammenstellung der Stellenplaninspektion bei der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle.

§ 6

Die Betriebe sind verpflichtet, nach Ablauf des in § 1 festgesetzten Terms ihren kontoführenden Kreditinstitut die Bescheinigung über die erfolgte Registrierung vorzulegen.

Die Kreditinstitute sind verpflichtet, Auszahlungen für Löhne und Gehälter nur dann vorzunehmen, wenn die Registrierbescheinigung vorliegt.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1952

Stellenplankommission  
bei der Zentralen Kommission  
für Staatliche Kontrolle

Fritz L a n g e  
Vorsitzender

Anlage

zu § 2 vorstehender  
Durchführungsbestimmung

Meldung für die Registrierung der Zahl der Beschäftigten und der gezahlten Brutto- und Durchschnittsentgelte im Monat November 1952

Name des Betriebes: .....

Ort:..... Straße:..... Fernamt: .....

Bezirk:..... Kreis:.....

Verantwortlicher Bearbeiter: .....

Hausapparat Nr \_\_\_\_\_

Industriezweig:\_\_\_ : \_\_\_\_\_

I.

| Beschäftigungsgruppe*                                       | Zahl | Summe der gezahlten Bruttoentgelte ausschließlich Prämien und Überstunden •<br>DM | Durchschnittsentgelte<br>DM |
|---|------|---|-----------------------------|
| <b>In der Produktion Beschäftigte (d. d. Betriebszweck)</b> |      |   |                             |
| 1. Produktionsgrundarbeiter (Fertigungslöhner)              |      |   |                             |
| 2. Produktionshilfsarbeiter (Gemeinkostenlöhner)            |      |   |                             |
| 3. Technisches Personal                                     |      |   |                             |
| 4. Kaufmännisches Personal                                  |      |   |                             |
| 5. Hilfspersonal  |      |   |                             |
| 6. Gewerbliche Lehrlinge                                    |      |   |                             |